Fristen für die Innnovationspartnerschaft nach VgV

Die Übersicht visualisiert die Teilnahme- und Stillhaltefrist für die Innovationspartnerschaft nach § 19 VgV.



Bekanntmachung

Eingang Aufforderung zur Teilnahmeantrag Angebotsabgabe

Eingang Angebote bzw. Verhandlungen (Datum und Uhrzeit)

Vorabinformation (Datum der Absendung)

Zuschlag (Datum und Uhrzeit)

(Datum der Absendung)

(Datum und Uhrzeit)

(Datum der Absendung)

Teilnahmefrist Mind. 30 Tage, § 19 Abs. 3 VgV*

Angebotsfrist Muss angemessen sein, § 20 Abs. 1 VgV*

Stillhaltefrist

Mind. 15 Tage bzw. mind. 10 Tage (Vorabinformation elektronisch oder per Fax), § 134 Abs. 2 GWB

^{*} Bei Fristfestlegung ist Komplexität der Leistung und Zeit der Ausarbeitung der Angebote angemessen zu berücksichtigen, § 20 Abs. 1 VgV.

^{**} Angemessene Verlängerung der Angebotsfrist, wenn

rechtzeitig angeforderte Auskünfte über Vergabeunterlagen nicht 6 bzw. 4 Tage (bei Dringlichkeit) vor Ablauf der Angebotsfrist erteilt werden,

Vergabeunterlagen wesentlich geändert werden, § 20 Abs. 3 VgV.